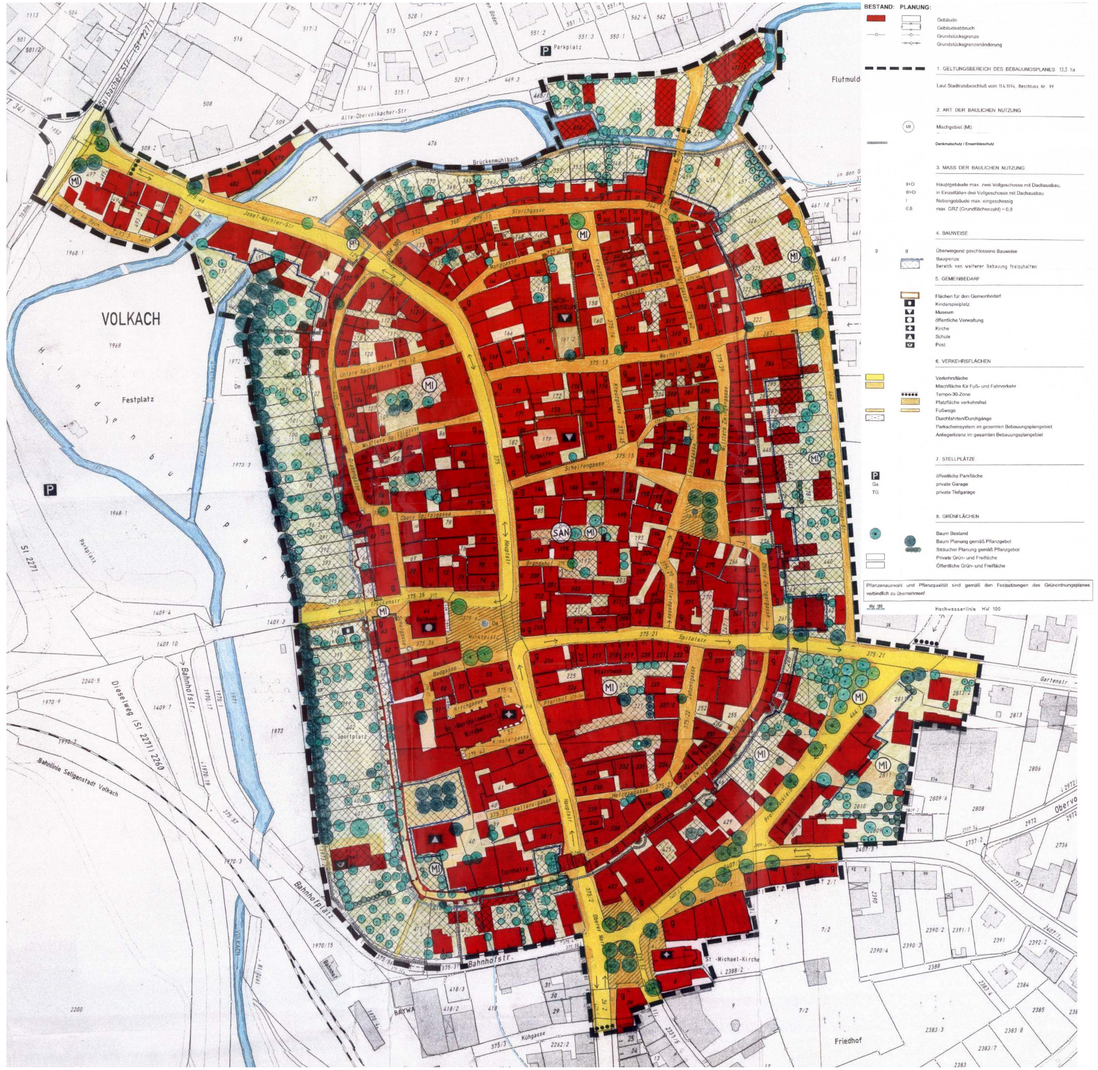

BESTAND: PLANUNG:

- Gebäude
- Gebäudebestand
- Grundstücksgrenze
- Grundstücksgrenzänderung

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES 13,5 ha

Laut Stadtratsbeschluß vom 14.6.94, Beschluß Nr. 19

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI — Mischgebiet (MI)

Dorfmischgebiet / Ensemblebereich

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II+D — Hauptgebäude max. zwei Vollgeschosse mit Dachausbau, in Einzelfällen drei Vollgeschosse mit Dachausbau
II+D — Nebengebäude max. eingeschossig
0,8 — max. GRZ (Grundflächenzahl) = 0,8

4. BAUWEISE

o — Überwiegend geschlossene Bauweise
Baugrenze
Bereich von weiterer Bebauung freizuhalten

5. GEMEINBEDARF

Flächen für den Gemeinbedarf
Kinderspielplatz
Museum
Öffentliche Verwaltung
Kirche
Schule
Post

6. VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsfläche
Mischfläche für Fuß- und Fahrverkehr
Tempo-30-Zone
Plattfläche verkehrsfrei
Fußwege
Durchfahrtsverbot/unfahrbare
Parkscheinsystem im gesamten Bebauungsplangebiet
Anlegestelle im gesamten Bebauungsplangebiet

7. STELLPLÄTZE

öffentliche Parkfläche
private Garage
private Tiefgarage

8. GRÜNFLÄCHEN

Baum Bestand
Baum Planung gemäß Pflanzgebot
Strauscher Planung gemäß Pflanzgebot
Private Grün- und Freifläche
Öffentliche Grün- und Freifläche

Pflanzenauswahl und Pflanzqualität sind gemäß den Festsetzungen des Grünordnungsplanes verbindlich zu übernehmen!

Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Der Geltungsbereich umfaßt das bezeichnete Gebiet; er wird begrenzt von den Gärten an der ehemaligen Stadtmauer im Westen, von der Josef-Wächter Straße bis Gaibacher Straße vom Brückemühlbach bzw. Alte Oberwalkacher Strasse im Norden, der Richard-Haupt-Straße und Prof.-Jäcklein-Straße im Osten sowie dem Oberen Markt und der Bahnhofstraße im Süden.

2. Art der baulichen Nutzung
- Festgesetzt wird ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Im gesamten Planungsgebiet sind die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten, hier: Spielhallen) in Anwendung von § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Vergnügungsstätten sind nur in der Haupt-, Prof.-Jäcklein-, Spital- und Bahnhofstraße sowie im Bereich des Oberen Marktes zugelassen. Bestand ist geschützt.
  Heckenwirtschaften, Hotelpensionen sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 2. Änderung des B-Plan „Altstadt Volkach" bestehende Weinbaubetriebe mit Schank- und Speisewirtschaft zum Absatz selbsterzeugter Produkte sind dadurch nicht betroffen.
- Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehende Weinbaubetriebe sind grundsätzlich zugelassen. (§ 1 Abs. 10 BauNVO).

3. Maß der baulichen Nutzung
- Für die vorhandenen Gebäude gilt Bestandsschutz.
- Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der in der Umgebung vorherrschenden Geschoßzahl.
- Die maximale Geschoßzahl beträgt für Hauptgebäude zwei Vollgeschosse mit Dachausbau wenn die Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, bei Sondergebäuden mit öffentlicher Nutzung sind auch drei Vollgeschosse mit Dachausbau möglich.
- Nebengebäude sind höchstens eingeschossig; Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
- Die maximale Grundflächenzahl beträgt 0,8 nach § 16 und §17, Absatz (1), (2), (3) BauNVO. Die historische Altstadtbebauung hat Vorrang und Bestandsschutz. Bei Neubebauung soll 20% der Fläche für Belichtung und Belüftung freigehalten werden! Sorgfältige Abwägung vor Abbruch erforderlich.

4. Bauweise
- Für die vorhandenen Gebäude gilt Bestandsschutz
- Die Bebauung ist geschlossen zu halten (nach § 22 BauNVO). Bestehende Zwickel (enge Reihen) sollen aus städtebaulichen Gründen unter Bezug auf das historisch gewachsene Stadtbild erhalten werden
- Im Altstadtbereich ist die stadtbildprägende typische Gebäudefront zu erhalten, bei Abbruch ist wieder an die strassenseitige Grundstücksgrenze anzubauen
- Die Innenbereiche der einzelnen Quartiere dürfen nicht weiter bebaut werden; langfristig ist eine behutsame Entkernung anzustreben
- Flachdächer sind nicht zulässig
- Die Dachneigung muß mehr als 45° betragen

5. Gemeinbedarf
- Kinderspielplatz für Kleinkinder: giftige Pflanzen dürfen im Spielbereich nicht verwendet werden
- Museum: Geschichte des Weinbaus (in der Weinstraße vorgesehen)

6. Verkehrsflächen
- Die Straßen, Gassen und Plätze sind überwiegend mit Natursteinpflaster, vorzugsweise Muschelkalk, zu befestigen; gebrauchtes Material soll wiederverwendet werden

7. Stellplätze
- Reine Parkflächen sind in Natursteinpflaster mit offener Fuge auszuführen

8. Grünflächen
- Der zeichnerisch dargestellte, vorhandene Baumbestand ist zu erhalten
- Die Pflanzung von Gehölzen mit Pflanzgebot ist bindend
- Die konkreten Pflanzstellen können auf die Detailgestaltung und die Nutzung der Freiflächen abgestimmt werden
- Pflanzangebot für Gehölzpflanzungen und für Rasen- und Wiesenflächen.
  Bei Gehölzpflanzungen sollen standortgerechte Pflanzen verwendet werden.
  Dabei soll nach Möglichkeit auf örtliches, autochtones Pflanzenmaterial zurückgegriffen werden.
- Bei der Anlage von Rasen- und Wiesenflächen sollen Ansaaten mit artenreichen Saatgutmischungen, die auf den Standort und die Nutzung abgestimmt sind, verwendet werden.
  Dabei soll nach Möglichkeit auf örtliches, autochtones Pflanzenmaterial zurückgegriffen werden.

Weitere textliche Festsetzung aufgrund der
1. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt Volkach" (rechtsverbindlich seit 27.10.2003)

"Aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen, soweit sie über den Dachfirst hinausragen und von öffentlicher Verkehrsfläche einsichtig sind, nicht zugelassen.

Weitere Hinweise zu:
Grünordnerischen Festsetzungen:
siehe Grünordnungsplan mit Begründung und Erläuterungsbericht Landschaftsarchitekt Heiner Luz.
Sanierungsgebiet Altstadt:
Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Sanierungsgebiet ausgewiesen. Vorbereitende Untersuchungen wurden durchgeführt, förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet beschlossen.
Denkmalschutz:
Die Altstadt steht insgesamt unter Ensembleschutz
Siehe Denkmalliste mit Ensemble sowie gesonderter Plan "Denkmalschutz".
Bei Grabungen ist mit Bodendenkmälern zu rechnen, Funde sind zu melden!
Erdarbeiten sind nach Art. 7 Abs. 1 DschG erlaubnispflichtig. Der Träger des Vorhabens muss eine sachgerechte Ausgrabung des Bodendenkmals durchführen lassen.
Gestaltungssatzung:
weitere Ergänzung des Bebauungsplanes ist die vom Stadtrat zu beschliessende Gestaltungssatzung.
Abbruch:
Für bestehende Gebäude gilt Bestandsschutz. Bei Neu- oder Ersatzbauten sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten. Gebäude die in dem anbaufreien Bereich liegen, haben Bestandsschutz bis Ende der Lebensdauer.
Anschliessend sind sie aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten abzubrechen. Über eine angemessene Entschädigung ist im Einzelfall vorher zu verhandeln.
Verkehr:
- Innerhalb der Altstadt sind Fahrverkehr und Fußgänger gleichberechtigt
- Geschwindigkeitsreduzierung: Tempo 30 km/h in der Altstadt
- Der Neubau von geschlossenen Garagen ist nur innerhalb altstadtverträglicher Baukörper zulässig

Genauere Angaben zu:
ABBRUCH: siehe gesonderter Plan "Abbruch"
NEUBAU: siehe gesonderter Plan "mögliche Neubauten"
GESCHOSSHÖHEN: siehe gesonderter Plan "Geschoßhöhen Bestand"

Bauordnungsrechtliche Vorschriften gemäß Art. 6 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - Gestaltung der baulichen Anlagen und der Grundstücke.

Erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

1. Allgemein
a. Sonnenkollektoren sind zulässig zur Brauchwassererwärmung bzw. zur Heizungsunterstützung. Photovoltaikanlagen sind zulässig zur Stromerzeugung. Die Anlagen dienen der Versorgung des eigenen Energiebedarfs (Eigenbedarf unter Einschluss von Mobilitätsenergie) auf dem jeweiligen Grundstück.
b. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind nur in oder auf dem Dach sowie an Fassaden von Gebäuden zulässig. Freistehende Anlagen sind unzulässig.

2. Solaranlagen in oder auf dem Dach
a. Die Anlagen sind im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Dachbereich sowie an straßenabgewandten Dachseiten in min. 3 m Abstand zur Raumkante des angrenzenden öffentlichen Raums zugelassen, sofern hierdurch schützenswerte Dachkonstruktionen nicht beeinträchtigt werden.
b. Zu den Dachrändern ist ein Abstand von min. 60 cm einzuhalten; zur Dachtraufe kann der Abstand unterschritten werden.
c. Bei Anordnung von Solaranlagen in Analogie zu einem durchgängigen Traufblech, ist zur Traufe sowie zu den Ortgängen kein Abstand erforderlich.
d. Die Anlagen sind bei geneigten Dächern integriert oder dachflächenparallel in einem Abstand von max. 15 cm zur Oberkante der Dachhaut einzubauen.
e. Die Module sind in geschlossenen, rechteckigen, nicht unterbrochenen Feldern in einheitlicher Anordnung (entweder stehend oder liegend) auf nicht glänzenden, dunklen Konstruktionen bzw. dachintegriert einzubauen.
f. Je Dachseite sind max. 2 Felder (max. 1 Feld für Sonnenkollektoren und max. 1 Feld für Photovoltaikanlagen) zulässig.
g. Die Module müssen eine matte, siefdunkle oder rotbraune, monokristalline Oberfläche haben. Sofern eine rahmenlose Ausführung nicht möglich ist, sind Einbaurahmen nicht glänzend und in der Farbe der Module auszuführen.
h. Aufgeständerte Anlagen sind ausschließlich auf Flachdächern in vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereich zulässig. Die Konstruktionen dürfen die Oberkante der Dachhaut um max. 30 cm überragen.

3. Solaranlagen an Fassaden
a. Solaranlagen in Wandmontage sind im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereich sowie an straßenabgewandten Fassaden in min. 3 m Abstand zur Raumkante des angrenzenden öffentlichen Raums zugelassen, sofern hierdurch schützenswerte Wandkonstruktionen nicht beeinträchtigt werden.
b. Die Anlagen sind integriert oder parallel zur Hauswand in einem Abstand von max. 15 cm zur Außenkante der Wand einzubauen.
c. Die Module sind in geschlossenen, rechteckigen, nicht unterbrochenen Feldern in einheitlicher Anordnung (entweder stehend oder liegend) auf nicht glänzenden Konstruktionen bzw. fassadenintegriert einzubauen.
d. Je Fassadenseite sind max. 2 Felder zulässig.
e. Die Felder sind in die Ordnung der Fassade zu integrieren.
f. Die Module müssen eine matte, monokristalline Oberfläche haben und in der Farbgebung der Fassadenfarbe entsprechen oder siefdunkel gestaltet sein.

4. Solaranlagen an Balkonen
a. Solaranlagen an Balkonen von Gebäuden sind ausschließlich im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereich zugelassen und sofern hierdurch schützenswerte Brüstungen (z.B. historische Balkongeländer) nicht beeinträchtigt werden.

5. Solaranlagen auf / an Einzeldenkmälern
a. Solaranlagen auf / an Einzeldenkmälern sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn diese konform zu dieser Satzung sind und eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 6 BayDSchG durch die Denkmalschutzbehörde erteilt wird.

6. Solaranlagen im vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich
a. Solaranlagen im vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich sind in folgenden, städtebaulich sensiblen Bereichen nicht zulässig bzw. nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig:
Josef-Wächter-Straße, Hauptstraße inkl. Marktplatz, Schulgasse, Badgasse, Kirchgasse, Am Zeiltzheimer Tor, in der Georg-Berz-Straße, Spitalstraße, am Oberen Markt, Gänseplatz sowie in Richtung Stadtmauer bzw. Stadtgraben. (siehe Karte in der Begründung, Seite 24)
b. Im Übrigen sind Solaranlagen im vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich nur zulässig als Dachanlagen, wenn
  a) sie bündig in die Dachfläche von Gebäuden integriert werden (In-dach-Anlage) oder dachflächenparallel in einem Abstand von max. 15 cm zur Oberkante der Dachhaut eingebaut werden,
  b) in geschlossenen, rechteckigen, nicht unterbrochenen Feldern in einheitlicher Anordnung (entweder stehend oder liegend) eingebaut werden,
  c) zu den Dachrändern einen Abstand von min. 60 cm einhaltenund
  d) eine matte, monokristalline Oberfläche in der Farbe der Dachhaut (bei roten bzw. rot-braunen Ziegeldächern rote bzw. rot-braune Farbgebung und bei Schieferdächern dunkelgraue Farbgebung) aufweisen.
  e) Zu den Dachrändern ist ein Abstand von min. 60 cm einzuhalten; zur Dachtraufe kann der Abstand unterschritten werden.
  Bei Anordnung von Solaranlagen in Analogie zu einem durchgängigen Traufblech, ist zur Traufe sowie zu den Ortgängen kein Abstand erforderlich.
c. Je Dachseite ist max. 1 Feld zulässig.
d. Zulässig sind darüber hinaus Solarziegel, vorzugsweise als Biberschwanzziegel, sofern ein einheitliches Erscheinungsbild der Dachfläche gesichert werden kann.
e. Solaranlagen an Fassaden von Gebäuden sind in vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich nicht zulässig.

7. Rückbaugebot
a. Solaranlagen sind (mit Ausnahme von Solarziegeln) zurück zu bauen, sobald und sofern sie nicht mehr genutzt werden.

8. Wärmepumpen
a. Wärmepumpen dienen der Versorgung des eigenen Energiebedarfs auf dem jeweiligen Grundstück.
b. Wärmepumpen sind im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereich sowie an straßenabgewandten Gebäudeseiten in min. 3 m Abstand zur Raumkante des angrenzenden öffentlichen Raums innerhalb der jeweiligen privaten Grundstücke aufzustellen.
c. Wärmepumpen im vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich, die sich nicht in ein Gebäude integrieren lassen, sind ausschließlich im Erdgeschoss zulässig, wenn sie mittels Holzlatten oder matt lackierten Metalllamellen / Lochblech in der Farbe des dahinter liegenden Bauteils verkleidet werden.

9. Klimageräte
a. Klimageräte sind im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereich sowie an straßenabgewandten Gebäudeseiten in min. 3 m Abstand zur Raumkante des angrenzenden öffentlichen Raums innerhalb der jeweiligen privaten Grundstücke aufzustellen.
b. Klimageräte im vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich, die sich nicht in ein Gebäude integrieren lassen, sind ausschließlich im Erdgeschoss zulässig, wenn sie mittels Holzlatten oder matt lackierten Metalllamellen / Lochblech in der Farbe des dahinter liegenden Bauteils verkleidet werden.

10. Wallboxen
a. Wallboxen sind im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereich sowie an straßenabgewandten Gebäudeseiten in min. 3 m Abstand zur Raumkante des angrenzenden öffentlichen Raums innerhalb der jeweiligen privaten Grundstücke zulässig.
b. Wallboxen im vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich sind inkl. ihrer Kabel in Gebäudeöffnungen / Nischen zu integrieren und mittels einer matt lackierten Klappe in der Farbe des dahinter liegenden Bauteils abzudecken.
c. Wallboxen im vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich, die sich nicht in ein Gebäude integrieren lassen, sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie inkl. ihrer Kabel durch matt lackierte Boxen in der Farbe des dahinter liegenden Bauteils eingehaust werden.

Textliche Hinweise

1. Befreiungen
a. Gemäß § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
1.
Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2.
die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3.
die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
Anträge auf Befreiungen sind schriftlich und mit einer Begründung einzureichen.

2. Artenschutz
a. Sofern für die Montage der Solarthermie und/oder Photovoltaikanlage flächig Ziegel abgedeckt werden müssen oder bauliche Veränderungen am Dach notwendig werden, ist vorab die Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens, dass die Betroffenheit von gebäudebrütenden Vogelarten und Fledermäusen behandelt, bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen zur Prüfung vorzulegen.

3. Denkmalschutz
a. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

4. Immissionen
a. Zum Schutz der Nachbarschaft ist für die Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften sowie Vergnügungsstätten ein Nachweis zur Verträglichkeit mit der Umgebung erforderlich. Notwendig ist eine genaue Betriebsbeschreibung, die erkennen lässt, welchen Belastungen die Nachbarschaft – insbesondere nachts von 22 Uhr bis 6 Uhr - ausgesetzt sind und ggf. welche Schutzmaßnahmen vom jeweiligen Betrieb ergriffen werden. Im Zweifel müssen Antragsteller - z. B. mit Immissionsgutachten - die Verträglichkeit nachweisen."

Wärmepumpen
b. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete sind zu beachten, v.a. die strengeren Immissionsrichtwerte für die Nacht.
c. Bei der Wahl des Aufstellorts ist auf die Nachbarschaft zu achten (z. B. abgewandte Gebäudeseite).
d. Schallemissionsgemindert Geräte sind zu bevorzugen.
e. Es gilt grundsätzlich das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft und die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse.

5. Brandschutz
a. Solaranlagen müssen eine für die Feuerwehr erreichbare Freischalteinrichtung besitzen, so dass diese im Brandfall abgeschaltet werden können.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Volkach hat in der Sitzung am 21.02.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans "Altstadt Volkach" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Stadtrat der Stadt Volkach hat in der öffentlichen Sitzung am 22.05.2023 den Änderungsentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt Volkach" in der Fassung vom 22.05.2023 gebilligt und beauftragte die Verwaltung, das Bauleitplanverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

3. Die öffentliche Auslegung wurde am 30.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.05.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06.2023 bis einschließlich 10.07.2023 öffentlich ausgelegt.

4. Die Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben/Mail vom 06.06.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06.2023 bis einschließlich 10.07.2023 beteiligt.

5. Der Stadtrat der Stadt Volkach hat in der Sitzung am 0910.2023 die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf behandelt und hat die 2. Änderung des Bebauungsplans "Altstadt Volkach" mit Begründung in der Fassung vom 09.10.2023 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Volkach, ___.___.____

.....
Heiko Bäuerlein, Erster Bürgermeister (Siegel)

6. Ausgefertigt

Volkach, ___.___.____

.....
Heiko Bäuerlein, Erster Bürgermeister (Siegel)

7. Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans "Altstadt Volkach" wurde am ___.___.____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Volkach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Altstadt Volkach" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Volkach, ___.___.____

.....
Heiko Bäuerlein, Erster Bürgermeister (Siegel)

Stadt Volkach Altstadtsanierung

Bebauungsplan "Altstadt Volkach"

mit integriertem Grünordnungsplan

2. Änderung

09.10.2023 **M 1:1.000**

Stadt Volkach
Landkreis Kitzingen

Marktplatz 1
97332 Volkach
tel.: 09381 | 401 - 0
fax.: 09381 | 401 - 38
mail: bauamt@volkach.de

Aufgestellt durch:
ARBEITSGEMEINSCHAFT
ARCHITEKTENBÜRO VÖLKNER UND PARTNER
DIPL. ING. ARCHITEKTEN VÖLKNER UND PARTNER
MAIN TOWER, NEUMARKTER STR. 81
TEL.:0911/45 44 444, FAX: 0911/47 30 215
KAUFMANN TOWER, AM SCHARF KORBER
MARKTPLATZ 10
WÜRZBURG
MÜNCHEN 15.JULI 1997 TEGNR 1998
1. OKTOBER 1997

H+L HAINES-LEGER
ARCHITEKTEN · STADTPLANER BDA
Grabenberg 1
97070 Würzburg
tel: 0931 | 9911 4252
mail: info@haines-leger.de